

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.1992

Geschäftszahl

91/08/0193

Rechtssatz

Nicht die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer als solche, sondern nur die Wohnungseigentümer in ihrer Gesamtheit können Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs 1 ASVG und damit Beitragsschuldner nach § 58 Abs 2 ASVG sein.